

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

11

Nr. 2	München, den 14. Februar	1985
Datum	Inhalt	Seite
22. 1. 1985	Bekanntmachung über die Bayerische Rechtssammlung 1141-1-1-S	11
5. 2. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes 2125-2-1-I	12
5. 2. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse 7842-7-E	12
15. 1. 1985	Bekanntmachung über die Aufstellung des Waldfunktionsplans für den Regierungsbezirk Schwa- ben, Teilabschnitt Allgäu 7902-12-E	13
—	Berichtigung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 28. Dezember 1984 300-1-2-J	14

1141-1-1-S

Bekanntmachung über die Bayerische Rechtssammlung

Vom 22. Januar 1985

Auf Grund von Art. 1 und 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Sammlung des bayerischen Landesrechts vom 10. November 1983 (GVBl S. 1013) werden die Texte der in der Anlage zu diesem Gesetz verzeichneten Vorschriften und Vorschriftenteile in der zum 1. Januar 1983 für gültig erachteten Fassung nach Gliederungsnummern geordnet neu bekanntgemacht. Diese Textveröffentlichung trägt die Bezeichnung „Bayerische Rechtssammlung“. Sie gilt als Beilage zum Gesetz- und Verordnungsblatt.*)

Die in der Bayerischen Rechtssammlung wiedergegebenen Vorschriften sind vom 1. März 1985 an mit ihrer neuen Fundstelle zu zitieren. Dabei ist die Abkürzung BayRS zu verwenden.

München, den 22. Januar 1985

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

*) Sie ist bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstraße 9, 8000 München 40, zu erwerben.

2125-2-1-I

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten
auf Grund des Weingesetzes und
des Weinwirtschaftsgesetzes**

Vom 5. Februar 1985

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1968 (GVBl S. 246, BayRS 103-3-S) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes vom 22. Februar 1983 (GVBl S. 36, BayRS 2125-2-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „und“ wird gestrichen,
 - b) nach dem letzten Klammerzusatz werden die Worte eingefügt:

„sowie auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1968 (GVBl S. 246, BayRS 103-3-S)“.

2. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

Zuständig für die Durchführung der in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften enthaltenen Regelungen über Ernte- und Erzeugungsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors ist die Regierung von Oberfranken.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1984 in Kraft.

München, den 5. Februar 1985

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

7842-7-E

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit
zur Ausführung von Verordnungen
der Europäischen Gemeinschaften
auf dem Sektor Milch und
Milcherzeugnisse**

Vom 5. Februar 1985

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1968 (GVBl S. 246, BayRS 103-3-S) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse vom 1. März 1978 (GVBl S. 58, BayRS 7842-7-E), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1984 (GVBl S. 245), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

Abweichend von § 1 Nr. 2 Buchst. b sind die Regierungen zuständig für den Vollzug des § 9 Abs. 2 Nr. 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Der bisherige § 2 wird § 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. Dezember 1984 in Kraft.

München, den 5. Februar 1985

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

7902-12-E

Bekanntmachung über die Aufstellung des Waldfunktionsplans für den Regierungsbezirk Schwaben, Teilabschnitt Allgäu

Vom 15. Januar 1985

I.

Auf Grund des Art. 6 Satz 1 des Waldgesetzes für Bayern und von Art. 15 und 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) hat die Oberforstdirektion Augsburg im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben den Waldfunktionsplan für den Regierungsbezirk Schwaben, Teilabschnitt Allgäu, als fachlichen Plan gemäß Art. 15 BayLplG aufgestellt.

II.

¹Der fachliche Geltungsbereich des Plans bezieht sich auf die Erhaltung des Waldes und dessen nachhaltige, funktionsgerechte Behandlung. ²Der Plan trifft Aussagen über

- Erhaltung und Mehrung der Waldfläche
- Sicherung und Verbesserung der Nutzfunktionen des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Schutzfunktionen des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Sonderfunktionen des Waldes
- Schutz der freilebenden Tierwelt einschließlich Wildstandsregulierung und Jagd.

³Der räumliche Geltungsbereich des Teilabschnitts Allgäu umfaßt die gesamte Region Allgäu (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 3. Mai 1984, GVBl S. 121, ber. S. 337, BayRS 230-1-5-U, Anlage zu § 1, Teil A II 7 Anhang 5).

III.

¹Der Teilabschnitt des Waldfunktionsplans ist bei den kreisfreien Städten Kaufbeuren und Kempten (Allgäu) sowie bei den Landratsämtern Lindau (Bodensee), Oberallgäu und Ostallgäu zur Einsichtnahme für jedermann ab 15. Februar 1985 ausgelegt. ²Die Auslegezeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

IV.

Die Ziele des Waldfunktionsplans sind gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes von den Behörden des Bundes und der Länder, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Planungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebiets beeinflußt wird, zu beachten.

V.

Der Teilabschnitt Allgäu des Waldfunktionsplans tritt am 15. Februar 1985 in Kraft.

München, den 15. Januar 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Druckfehlerberichtigung

300-1-2-J

Die **Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 28. Dezember 1984** (GVBl 1985 S. 4, BayRS 300-1-2-J) wird wie folgt berichtigt:

§ 1 beginnt richtig wie folgt:

„(1) Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei Bundesbehörden sind:“.

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1984 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 7,95 DM zuzüglich 14% MwSt und Versandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.